Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 21(16)168-E

(02.11.2026)

Stellungnahme

Industrieverband Pro-Fusion e.V.

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts

BT-Drs. 21/8415

Siehe Anlage

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Industrieverband Pro-Fusion e.V. | Zietenstr. 21A | 12249 Berlin | Deutschland

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Umweltausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts

Als Vertreter der entsprechenden Industrieunternehmen begrüßt Pro-Fusion e. V. den generellen Ansatz des Änderungsgesetzes und den Vorstoß des Bürokratierückbaus im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) ausdrücklich. Verfahrensvereinfachung und Digitalisierung sind wichtige Elemente, die effektive Genehmigungsverfahren für künftige Fusionsanlagen erst möglich machen. Die für diverse Verfahren des StrlSchG eingeführten Ansätze sollten künftig noch speziell für die Genehmigung von Fusionsanlagen weiterentwickelt werden. Dem technologischen Sprung bei der Einführung der Kernfusion in industriellem Maßstab sollten Verfahren folgen, die - wie von der Bundesregierung gewollt - ermöglichen, dass das erste Fusionskraftwerk der Welt in Deutschland gebaut werden kann und die zugehörigen Arbeitsplätze hier entstehen. Ein vollständig digitalisiertes Genehmigungsverfahren und neuartige Ansätze zur technischen Nachweisführung, die über sogenannte Reallabore probeweise eingeführt werden könnten, wären Beispiele, über die in Zukunft zu sprechen sein wird.

Diese Stellungnahme bezieht sich jedoch in erster Linie auf jenes Element des Gesetzentwurfs, das eigens auf die Kernfusion zielt – die Einfügung des Wortes „Fusionsanlage(n)“ an zwei Stellen, bei der Definition der Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung in § 5 und bei der Errichtungsgenehmigung für solche Anlagen in § 10.

Der Gesetzgeber stellt mit dieser Änderung ausdrücklich klar, dass Fusionsanlagen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Sinne des Strahlenschutzgesetzes sind. Fusionsanlagen unterfallen damit dem Genehmigungsregime des StrlSchG für Errichtung und Betrieb solcher Anlagen – ein Regime, das eine umfassende Prüfung aller relevanten Aspekte und den Schutz von Mensch und Umwelt garantiert. Das StrlSchG bzw. seine Vorgängerregelungen sind auch bisher schon auf Versuchsanlagen zur Kernfusion in Deutschland angewendet worden. In der Rechtswissenschaft, in Aufsätzen und Kommentarbüchern wurde dies einhellig bestätigt und die allgemeine rechtswissenschaftliche Meinung ist, dass das StrlSchG auch künftige Fusionsanlagen adäquat regulieren kann. Insofern ist die Ergänzung des StrlSchG wirklich nur eine Klarstellung, wie auch die Begründung selbst betont.

Diese Klarstellung ist jedoch wichtig. Sie schafft Rechtssicherheit und Berechenbarkeit und ist daher eine wichtige Grundlage für den Aufbau einer Fusionsindustrie in Deutschland. Vertrauensschutz für Investoren ist entscheidend. Wer heute in Entwicklung, Fertigung und Standorte investiert, muss sich darauf verlassen können, dass sich der regulatorische Rahmen nicht nachträglich grundlegend ändert. Nur ein stabiler und frühzeitig festgelegter Rechtsrahmen mobilisiert privates Kapital in dem Umfang, den der Weg zum ersten Fusionskraftwerk in Deutschland erfordert, und bewahrt das Land davor, im internationalen Wettbewerb um Investitionen gegenüber Ländern wie den USA oder Großbritannien zurückzufallen. Auch ist die Rechtssicherheit entscheidend für den weiteren Auf- und Ausbau

Industrieverband Pro-Fusion e.V.
Zietenstr. 21A
12249 Berlin

Kontakt:
info@pro-fusion.org
+49 170 4745889
www.pro-fusion.org

Vertreten durch den Vorstand:
Dr. Hans-Henrich Altfeld, Prof. Dr. Maximilian Fleischer, Dr. Saskia Horsch, Markus Kind, Günter Kraft, Armin Reinartz, Dr. Ulf Thiele, Dr. Wolfgang Walter

Lobbyregisternummer:
R007371

der Zulieferindustrie in Deutschland, sodass Lieferketten in Zukunft weitgehend in Deutschland abgebildet werden können.

In einigen Stellungnahmen zum Referentenentwurf und in einigen Beiträgen im Bundestag ist ausgeführt worden, die Fusion hätte statt im Strahlenschutzgesetz im Atomgesetz (AtG) geregelt werden müssen. Diesem Ansinnen ist entschieden zu widersprechen. Das Atomgesetz ist so aufgebaut, dass dort alle Anlagen und Tätigkeiten rund um die Spaltung von Kernbrennstoffen erfasst werden. Kernbrennstoffe sind spaltbare Stoffe. Bei der Fusion werden keine spaltbaren Stoffe eingesetzt. Die unkontrollierte Kritikalität – das Hauptrisiko bei Kernkraftwerken – spielt hier keine Rolle. Fusionsanlagen passen daher schon im Ansatz nicht ins AtG.

Des Weiteren wird versucht, den Eindruck zu erwecken, Bevölkerung und Umwelt wären bei einer Aufnahme von Fusionsanlagen ins AtG besser geschützt. Das ist schlicht falsch. Die grundlegende Anforderung, nämlich der Schutzstandard „Stand von Wissenschaft und Technik“, gilt sowohl für Kernkraftwerke im AtG als auch für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung im StrlSchG. Bei der Genehmigung von Anlagen ist einheitlich nachzuweisen, dass Schäden durch ionisierende Strahlung praktisch ausgeschlossen sind. Dieser Nachweis ist für Fusionsanlagen aufgrund ihres geringeren Gefährdungspotentials inhaltlich leichter zu erbringen als für Kernkraftwerke; er wird jedoch selbstverständlich ohne Abstriche erbracht werden müssen. Auch unter dem StrlSchG gibt es große und aufwendige Genehmigungsverfahren mit umfangreichen Gutachten, etwa für große Beschleuniger oder für die bisherigen Fusionsversuchsanlagen in Greifswald und Garching. Das StrlSchG regelt auch den Umgang mit solchen Strahlenquellen für Medizin, Industrie oder Forschung, die eine sehr hohe Aktivität haben. Um es noch einmal zu betonen: das StrlSchG ist keine Schutzlücke gegenüber dem Atomgesetz.

Der Umgang mit radioaktiven Reststoffen und Abfällen ist für das gesamte Rechtsgebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts einheitlich im AtG geregelt – also auch für Fusionsanlagen, und zwar unabhängig davon, in welchem der beiden Gesetze sie stehen. Es gibt hier keine Lücke.

Dasselbe gilt für mögliche Proliferationsaspekte der Kernfusion. Proliferationsrisiken von Anlagen, in denen – grob gesagt – mit Radioaktivität umgegangen wird, werden durch Regelungen auf internationaler Ebene adressiert, denen sich fast alle Staaten unterworfen haben. Diese Regelungen erfassen bisher im Wesentlichen Tätigkeiten rund um spaltbare Stoffe. Eine entsprechende Diskussion über eine Regulierung bestimmter proliferationsrelevanter Aspekte von Fusionsanlagen ist in diesem internationalen Kontext im Gange. Weder im AtG noch im StrlSchG steht etwas zum Thema Proliferation – für den nationalen Gesetzgeber gibt es hier aufgrund des verbindlichen und unmittelbar anwendbaren internationalen Rechtsrahmens nichts zu regeln. Eine Verschiebung der Kernfusion ins AtG hätte auch hier überhaupt keine „Verbesserung“ des Schutzes zur Folge, sie wäre aus Sicht des Proliferationsregimes schlicht irrelevant.

Industrieverband
Pro-Fusion e.V.
Zietenstr. 21A
12249 Berlin

Kontakt:
info@pro-fusion.org
+49176 5764 7710
www.pro-fusion.org

Vertreten durch den Vorstand:
Dr. Hans-Henrich Altfeld, Prof. Dr. Maximilian Fleischer,
Dr. Saskia Horsch, Markus Kind, Günter Kraft,
Armin Reinartz, Dr. Ulf Thiele, Dr. Wolfgang Walter

Lobbyregisternummer:
R007371

Die Frage schließlich, ob und unter welchen Umständen Fusionsanlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, wird im UVP-Gesetz entschieden, nicht im StrlSchG oder im AtG. Auch hier gibt es also keinen Grund, die Fusion ins AtG aufzunehmen.

Fazit: die Kernfusion ist im StrlSchG – wie bisher auch – gut aufgehoben. Im Gesamtgefüge des Atom- und Strahlenschutzrechts gewährleistet der Regelungsrahmen des StrlSchG vollumfänglich den Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung aus Fusionsanlagen. Eine Ergänzung dieses Regelungsrahmens um weitere fusionsspezifische Aspekte wird sicherlich Gegenstand künftiger Diskussionen sein. Für jetzt ist die vom Gesetzgeber vorgenommene Klarstellung uneingeschränkt zu begrüßen. Mit ihr können wir weiter am Ziel der Bundesregierung arbeiten, das erste Fusionskraftwerk der Welt sicher in Deutschland zu verwirklichen.

Industrieverband
Pro-Fusion e.V.
Zietenstr. 21A
12249 Berlin

Kontakt:
info@pro-fusion.org
+49176 5764 7710
www.pro-fusion.org

Vertreten durch den Vorstand:
Dr. Hans-Henrich Altfeld, Prof. Dr. Maximilian Fleischer,
Dr. Saskia Horsch, Markus Kind, Günter Kraft,
Armin Reinartz, Dr. Ulf Thiele, Dr. Wolfgang Walter

Lobbyregisternummer:
R007371